

Öffentliche Bekanntmachung

Gemäß § 23 Abs. 1 und 2 der 1. Sprengstoffverordnung (SprengV) in der zurzeit gültigen Fassung wird zur Abwehr von Brandgefahren folgendes angeordnet:

(1) Das Abbrennen pyrotechnischer Gegenstände in unmittelbarer Nähe von Kirchen, Krankenhäusern, Kinder- und Altersheimen sowie Reet- und Fachwerkhäusern ist verboten.

(2) Pyrotechnische Gegenstände der Kategorie 2 dürfen in der Zeit vom 2. Januar bis 30. Dezember nur durch Inhaber einer Erlaubnis nach § 7 oder § 27, eines Befähigungsscheines nach § 20 des Gesetzes oder einer Ausnahmegewilligung nach § 24 Absatz 1 verwendet (abgebrannt) werden. Am 31. Dezember und 1. Januar dürfen sie auch von Personen abgebrannt werden, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.

Zu widerhandlungen werden gemäß § 46 Nr. 8b und 9 der 1. Sprengstoffverordnung als Ordnungswidrigkeit verfolgt.

Heiligenhafen, den 20. Dezember 2010

Stadt Heiligenhafen
Der Bürgermeister
- als Ordnungsbehörde -

gez. Heiko Müller

(Bürgermeister)